OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652388/2/MS

Datum:
Linz, 4. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der Dr. U P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 5. April 2022, GZ: BHBRVERK-2021-31447/68-Wid, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. April 2022, GZ: BHBRVERK-2021-31447/68-Wid, wurde Frau Dr. U P (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die ihr erteilte Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang, Führerschein ausgestellt von der BPD Wien, am 8. November 1989 unter der Zahl x, bis zur Erfüllung ihrer Verpflichtung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, ab Zustellung dieses Bescheides entzogen und gleichzeitig ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin zu jenem Zeitpunkt endet, als diese ihre Verpflichtung erfüllt hat, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Mit gleichem Bescheid wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein und einen allenfalls vorhandenen Mopedausweis, sofern diese nicht vorläufig abgenommen wurden, unverzüglich bei der Behörde bzw. der für diese zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern und schlussendlich einer allenfalls erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung im Interesse des öffentlichen Wohlen wegen Gefahr im Verzug ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz, verfasst vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, vom 8. April 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge dieser Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen und den angeregten Vorabentscheidungsantrag nach Art. 267 AEUV an den EuGH stellen, dann dieser Beschwerde Folge geben und feststellen, dass der Entzug der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin ab Zustellung des Bescheides am 7. April 2022 rechtswidrig war sowie den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 5. April 2022 aufheben.

Mit Schreiben vom 19. April 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Mit Schriftsatz vom 2. Mai 2022 wurde die vorliegende Beschwerde nach Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 2022, mit dem die Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Dezember 2021, LVwG-652192 zurückgewiesen wurde, dahingehend ergänzt, als beantragt wurde, dass der Beschwerde gegen den behördlichen Bescheid vom 5. April 2022 mit der Feststellung Folge gegeben werde, dass der Entzug der Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin zwischen

der Zustellung dieses Bescheides am 7. April sowie der Zustellung des VwGH-Beschlusses am 2. Mai 2022 rechtswidrig war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid vom 16. Juli 2021 GZ: BHBRVERK-2021-31447/45-Wid, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den mit Vorstellung vom 2. Juli 2021 angefochtenen Mandatsbescheid vom 30. Juni 2021, GZ: BHBRVERK-2021-31447/42-Wid, mit welchem Frau Dr. U P (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgefordert wurde, sich am Donnerstag, den 5. August 2021 um 09:30 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn auf Zimmer Nr. 7, amtsärztlich untersuchen zu lassen insoweit als die Beschwerdeführerin aufgefordert wurde, sich innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Lenkberechtigung nach Rechtskraft des Bescheides entzogen wird, wenn die Beschwerdeführerin der Aufforderung zur Untersuchung nicht nachkommt.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin durch ihren ausgewiesenen Vertreter binnen offener Frist Beschwerde.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Dezember 2021, GZ: LVwG-652192/6/MS, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Dieses Erkenntnis wurde der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 10. Jänner 2022 zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Die gegen dieses Erkenntnis erhobene Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 2022, GZ: Ra 2022/11/0033-4 zurückgewiesen.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der eingebrachten Revision erfolgte nicht.

Die Beschwerdeführerin hat sich bislang keiner amtsärztlichen Untersuchung unterzogen.

Dass die Beschwerdeführerin mit Vorstellungsbescheid der belangten Behörde binnen dort genannter Frist aufgefordert wurde, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, ergibt sich aus eben diesem Bescheid.

Dass die dagegen erhobene Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis abgewiesen wurde, ergibt sich aus dem Erkenntnis vom 28. Dezember 2021, GZ. LVwG-652192/6/MS. Dass dieses der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters auf elektronischem zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Akt LVwG-652192 aufliegenden Rückschein. Daraus ergibt sich in weiterer Folge auch die Rechtskraft der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung.
Dass die gegen das Erkenntnis erhobene Revision zurückgewiesen wurde, ergibt sich aus dem Beschluss des VwGH vom 25. April 2022, GZ: Ra 2022/11/0033-4. Dass der Revision die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt wurde, ergibt sich aus dem Nichtvorliegen einer diesbezüglichen Entscheidung.

Dass sich die Beschwerdeführerin bislang keiner amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat, ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt (Rechtskraft des Aufforderungsbescheides und bislang keine amtsärztliche Untersuchung) aufgrund der Aktenlage feststand und daher eine mündliche Verhandlung zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht erforderlich war. Zudem hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 24 Abs. 4 letzter Satz FSG setzt die Rechtskraft des Aufforderungsbescheides voraus. Vor der Entziehung der Lenkberechtigung nach dieser Gesetzesstelle ist daher lediglich zu prüfen, ob ein Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und – nach Ablauf der der in diesem Bescheid festgesetzten Frist – bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Entziehungsbescheides die Aufforderung befolgt wurde oder nicht. Die Rechtmäßigkeit des rechtskräftigen Aufforderungsbescheides kann jedoch im

Entzugsverfahren nicht mehr überprüft werden (u.a. VwGH 25.2.2003, 2001/11/0179; 20.4.2004, 2004/11/0015; 28.6.2005, 2005/11/0052, 15.5. 2007, 2006/11/0272).

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des VwGH ändert daran nichts (vgl. E 24. April 2001, 2001/11/0101).

Wie unter II. festgestellt, wurde die Beschwerdeführerin mit Bescheid der belangten Behörde auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Eine dagegen eingebrachte Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen und das diesbezügliche Erkenntnis der Beschwerdeführerin nachweislich zugestellt, wobei der Vollständigkeit halber festgehalten wird, dass die dagegen erhobene Revision mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes zwischenzeitlich zurückgewiesen wurde.
Somit steht fest, dass die Beschwerdeführerin rechtskräftig zur amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert worden war und kam diese bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nicht nach, womit die Lenkberechtigung auf der Grundlage des § 24 Abs. 4 letzter Satz zu entziehen war.

Der Beschwerdeergänzung vom 2. Mai 2022 ist entgegen zu halten, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Dezember 2022 rechtskräftig wurde, woran auch die Einbringung der mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes zurückgewiesen Revision nichts ändert. Im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides lagen somit die Voraussetzungen der rechtskräftigen Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung und die Nichtbefolgung der Anordnung innerhalb der der Beschwerdeführerin hierzu eingeräumten Leistungsfrist vor, womit eine Rechtswidrigkeit des hier bekämpften Bescheides für den Zeitraum der Zustellung des bekämpften Bescheides bis zur Zustellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes über die Revision gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur GZ: LVwG-652192 nicht vorliegt, zumal im Revisionsverfahren der Beschwerde der eingebrachten Revision auch keine aufschiebende Wirkung seitens des Verwaltungsgerichtshofes zuerkannt worden war.

Aufgrund der Sachentscheidung kann eine gesonderte Entscheidung über den gleichzeitig mit der Beschwerde eingebrachten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, unterbleiben.

Zur Anregung auf Stellung eines Vorabscheidungsersuchens beim EuGH durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:
Art 267 AEUV lautet wie folgt:
„Artikel 267 (ex-Artikel 234 EGV)
Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung der Verträge,
b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.“

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Verwaltungsgericht dann nicht als letztinstanzliches Gericht im Sinn des Art. 267 Abs. 3 AEUV anzusehen, wenn seine Entscheidung noch mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, sodass diesbezüglich keine Vorlagepflicht besteht (vgl. zuletzt VwGH 29.7.2021, Ra 2020/12/2021).

Begründend wurde in diesem Zusammenhang vorgebracht, das Recht auf Zugang zu einem Gericht mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie mittels Revision an den VwGH sei im vorliegenden Fall nicht effektiv, sondern nur theoretisch und illusorisch, weil einerseits die Behörde den Entzug der Lenkberechtigung ausgesprochen habe, bevor das VwG bzw. der VwGH über den Antrag, der Revision im abgeführten Verfahren die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, entschieden habe und die Behörde der ggst. Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt habe; nach Art 47 GRC komme es auf die rechtliche und tatsächliche Wirksamkeit eines Rechtsmittels an, was beides im vorliegenden Verfahren fehle.

Da es für die hier zu klärende Rechtsfrage „nur“ darauf ankommt, ob der Aufforderungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist und ob die Beschwerdeführerin der Anordnung Folge geleistet hat, ist eine Entscheidung über die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage, nicht zuletzt aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung über die hier vorliegende Beschwerde nicht erforderlich, sodass der Anregung der Beschwerdeführerin einen Vorabentscheidungsantrag an der EuGH zu stellen, nicht entsprochen wurde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß